

Steuersystem in Albanien

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	01.01.2006	nein	10	10	10
Belgien	01.01.2005	nein	5/15	5	5
Bosnien und Herzegowina	01.01.2009	ja	5/10	10	10
Bulgarien	01.01.2000	ja	5/15	10	10
China	01.01.2006	nein	10	10	10
Deutschland	01.01.2012	nein	5/10	5	5
Estland	03.06.2010	ja	5/10	5	5
Frankreich	01.01.2006	ja	5/15	10	5
Griechenland	01.01.2001	nein	5	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Großbritannien	05.12.2013	ja	5/10	6	10
Indien	31.10.2013	nein	10	10	10
Irland	01.01.2012	ja	5/10	7	7
Island	03.03.2015	ja	5/10	10	10
Italien	01.01.2000	nein	10	5	5
Katar	19.04.2012	ja	5/10	5/10	6/10
Kosovo	01.01.2016	ja	10	10	10
Kuwait	01.01.2014	ja	0/5/10	10	10
Kroatien	01.01.1999	nein	10	10	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Lettland	01.01.2009	ja	5/10	5/10	5
Luxemburg	12.02.2009	nein	5/10	5	5/10
Mazedonien	01.01.1999	ja	10	10	10
Malaysia	01.01.2001	nein	5/15	10	10
Malta	01.01.2001	nein	5/15	5	5
Moldau	01.01.2004	ja	5/10	5	10
Niederlande	01.01.2006	nein	0/5/15	5/10	10
Norwegen	01.01.2000	ja	5/15	10	10
Österreich	01.01.2009	ja	5/15	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Polen	01.01.1995	nein	5/10	10	5
Rumänien	01.01.1995	nein	10/15	10	15
Russland	01.01.1998	ja	10	10	10
Saudi-Arabien	01.12.2019	ja	5	10	5/8
Schweden	01.01.2000	nein	5/15	5	5
Schweiz	01.01.2001	ja	5/15	5	5
Serbien und Montenegro	01.01.2006	nein	5/15	10	10
Singapur	01.01.2012	nein	5	5	5
Slowenien	01.01.2010	ja	5/10	7	7
Spanien	04.05.2011	nein	0/5/15	6	10

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Südkorea	01.01.2009	nein	5/10	10	10
Tschechien	01.01.1997	ja	5/15	5	10
Türkei	01.01.1997	nein	5/15	10	10
Ungarn	01.01.1996	ja	5/10	0	5
Vereinigte Arabische Emirate	19.06.2014	ja	0/5/10	5	5
Länder ohne DBA			8	15	15

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Standardsatz: 20%

reduzierter Satz 6%

- Beherbergungsdienstleistungen durch Beherbergungsbetriebe
- Lieferungen innerhalb von fünf-Sterne-Beherbergungs- einrichtungen mit einer international bekannten Marke
- Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen, ausgenommen Getränke, durch zertifizierte Agrotourismus-Einrichtungen
- Erbringung von Werbedienstleistungen durch audiovisuelle Medien

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Erbringung von zugelassenen öffentlichen Beförderungsdienstleistungen mit Elektromotoren, mit neun plus einem Platz oder mehr
- Lieferung von Büchern jeder Art
- Erbringung von Bauleistungen für öffentliche Investitionen in Sportvereinen/Sportverbänden oder für Investitionen in Sporteinrichtungen, die von privaten Körperschaften getätigt werden

zum Nullsatz

- Ausfuhr von Gütern
- Internationale Beförderungsleistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit Seeverkehr
- Lieferungen im Rahmen diplomatischer Vereinbarungen
- Lieferung von Gold an die albanische Zentralbank
- Vermittlungsdienste betreffend zum Nullsatz besteuerte Lieferu+G164ngen oder im Ausland erbrachte Dienstleistungen

Lieferungen

Steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch) sowie alle Lieferungen ohne Entgelt

Ort der Lieferung

Wo der Gegenstand geliefert wird bzw. wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

im Falle der Versendung/Beförderung dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt, ausgenommen das Umsatzsteuergesetz schreibt etwas anders vor.

Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser, Heizung oder Kühlung: wo die Lieferung erhalten wird.

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: Im Einfuhrland, falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-USt.

Lieferungen

Steuerpflichtig sind Lieferungen gegen Entgelt und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch) sowie alle Lieferungen ohne Entgelt

Ort der Lieferung

Wo der Gegenstand geliefert wird bzw. wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

im Falle der Versendung/Beförderung dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt, ausgenommen das Umsatzsteuergesetz schreibt etwas anders vor.

Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser, Heizung oder Kühlung: wo die Lieferung erhalten wird.

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: Im Einfuhrland, falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-USt.

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sonderfälle

	B2B	B2C
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (bis zu 90 Tage für Wasserfahrzeuge und Flugzeuge und bis zu 30 Tage für andere Beförderungsmittel)	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich der jeweiligen Leistungen der Veranstalter	Tätigkeitsort (Veranstaltungsort)	Tätigkeitsort (Veranstaltungsort)

Sonstige Leistungen

Steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort bei sonstigen Leistungen

Unterscheidung, ob Leistung

- an Unternehmer (B2B) oder
- an Nichtunternehmer (B2C) erbracht wird.

Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

- Unternehmen mit einer UID-Nummer sowie
- nichtunternehmerisch tätige Körperschaften mit UID-Nummer.

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
 Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
 E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
 Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
 Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
 Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter-richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leis- tungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammen- hängende Leistungen	Tätigkeitsort (Veranstaltungsort)	Tätigkeitsort (Veranstaltungsort)
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Tätigkeitsort (Veranstaltungsort)	Tätigkeitsort (Veranstaltungsort)
Personenbeförderung	Proportional dort, wo die Beförderung bewirkt wird	Proportional dort, wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbe- förderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweg- lichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpfle- gungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpfle- gungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmitteln (bis zu 30 Tage)	Ort der Zurverfügung- stellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Ort der Zurverfügung- stellung	Ort der Zurverfügungstellung
Katalogleistung an Private im Drittland ¹⁾		Empfängerort
Katalogleistung an Private in EU		Unternehmerort (Grundregel)
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen ²⁾	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort G190

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

n. a.

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Grundsätzlich bei allen grenzüberschreitenden Leistungen und Werklieferungen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
 Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
 E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
 Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
 Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
 Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der

Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte. Leistungsempfänger ist ein Unternehmer mit Umsatzsteuer-Nummer

Das Finanzministerium kann von Umsatzsteuer- pflichtigen ohne Sitz oder von natürlichen Personen ohne gewöhnlichen Aufenthaltsort in Albanien verlangen einen steuerlichen Vertreter zu bestellen.

Folgen

Rechnung ohne Umsatzsteuer, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld Umsatzsteuer schuldet der Empfänger

Sonderregelungen

Steuerbefreiung

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

Grund und Boden und Gebäude:

- Vermietung von Grund und Boden und Bauplätzen, außer der Grund und Boden wird als Parkplatz für Transportfahrzeuge und andere Beförderungsmittel verwendet
- Lieferung von Gebäuden, ausgenommen die Errichtung
- Vermietung von Gebäuden, ausgenommen
 - a) Vermietung kürzer als 2 Monate
 - b) Beherbergung in Hotels und Rastplätzen

Finanzdienstleistungen:

- Versicherungen und Rückversicherungen, Gewährung, Verhandlung und Abschluss von Krediten, Darlehen, Bürgschaften, Versicherungen, inklusive Verwaltung von Darlehen, Krediten und Bürgschaften durch den Kreditgeber
- Transaktionen in Zusammenhang mit Bankkonten, Zahlungen, Überweisungen, Forderungen, Schecks und handelbaren Wertpapieren, außer für Inkasso
- Transaktionen im Zusammenhang mit Bargeld, Banknoten und Geld, das gesetzliches Zahlungsmittel ist, mit Ausnahme von Gegenständen, die ausschließlich zum Inkasso verwendet werden.
- Transaktionen in Zusammenhang mit Aktien, Anleihen oder anderen Wertpapieren, ausgenommen Aufsichtsdienste
- Fondsmanagement
- Transaktionen in Zusammenhang mit Lebensversicherungen, inklusive Rückversicherung
- Transaktionen in Zusammenhang mit Management von Pensionsfonds und verpflichtender Krankenversicherung

Goldlieferungen:

- Lieferung von Gold durch die albanis+G194che Nationalbank, sowie Banknoten und Münzen der albanischen Nationalbank
- Postleistungen:
- Lieferung von Briefmarken für Po+G193stleistungen, Lieferung ähnlicher Wertzeichen
- Non-Profit-Unternehmen:
- Lieferungen und Leistungen für medizinische und zahnärztliche Behandlung
- Leistungen für den Schutz oder die Betreuung von Kindern oder alten Menschen
- Erzieherische, kulturelle oder sportliche Leistungen
- Leistungen von religiösen oder philoso- phischen Organisationen für die Seelsorge

Medizinische Leistungen:

- Lieferung von Medikamenten und implantierbaren Medizinprodukten

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Gesundheitsleistungen und verwandte Aktivitäten zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung, inkl. Prävention, Diagnosen, Behandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen von öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen
- Lieferung von Organen, Blut und Frauenmilch
- Lieferungen und Leistungen zur zahnärztlichen Behandlung
- Erzieherische Leistungen:
 - Erzieherische Leistungen durch öffentliche oder private Erziehungseinrichtungen

Verpackungsmaterial und Medikamente:

- Lieferung von Verpackungsmaterialien für die Produktion von Medikamenten
- Verkauf von Zeitungen, Magazinen und darin enthaltenen Werbeleistungen:
- Leistungen von Druckereien für Zeitungen, Magazine und Bücher aller Art sowie Werbeleistungen in Druck- und elektronischen Medien.
- Verkauf von Zeitungen, Magazinen (Tages- oder Wochenmagazinen) sowie Werbeleistungen, die für andere Personen publiziert werden
- Kohlenwasserstoff:
 - Lieferungen und Leistungen Unternehmen und Subunternehmen in der Kohlenwasserstoffbranche, die von der Agentur für natürliche Ressourcen zertifiziert sind, sind iZm. der Forschungs- und Entwicklungsphase nicht mehr unecht steuerbefreit. Die Einfuhr derartiger Lieferungen und Leistungen ist ebenfalls nicht mehr unecht steuerbefreit.

Sonstige:

- Unentgeltliche Unterstützungshilfe gemäß dem Gesetz „zivile Notfälle“ (der Ministerrat erlässt Vorschriften zu Hilfsleistungen im Notfall)
- Leistungen für die Bearbeitung von Gütern zur Wiederausfuhr durch befugte Personen gemäß den Vorschriften die für die aktive Veredelung im Zollkodex beschrieben sind (der Finanzminister definiert die Dokumentationsvorschriften für die Ausnahmebestimmung per Weisung)
- Leistungen in Zusammenhang mit Spielen, Casinos und Reitbahnen
- Steuerbefreiungen in Zusammenhang mit der Einfuhr:
 - Endgültige Einfuhr aller Waren durch einen Steuerzahler, wenn deren Lieferung innerhalb Albanien steuerfrei ist
 - Import von Waren im Rahmen der Transitregelung
 - Import von Waren zur vorübergehenden Verwendung und der aktiven Veredelung
 - Import von Waren durch NATO und ihrer Organe, im Rahmen von internationalen Abkommen
 - Import von Militärequipment für Streitkräfte, die von NATO-Ländern und deren Partnern gespendet werden
 - Erbringung von sonstigen Leistungen im In- und Ausland und Einfuhr von Waren von Unternehmen in der Kohlenwasserstoff-Branche, die direkt mit der Explorationsphase in Zusammenhang stehen
 - Lieferung und Einfuhr von Arzneimitteln und Erbringung von Gesundheitsleistungen ab 1. April 2014
 - Einfuhr von Maschinen und Equipment für Investitionsaufträge mit einem Wert von über 50 Millionen; Investitionsverträge in den Bereichen aktive Verarbeitung und Landwirtschaft, unabhängig vom Vertragswert; oder für produzierende Unternehmen, die der vereinfachten Einkommensteuer unterliegen.
 - Einfuhr von landwirtschaftlichem Equipment und Lebendvieh
 - Einfuhr von Gold durch die Albanische Zentralbank

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

Ausfuhrleistungen iZm. Bekleidung

- Leistungen iZm. vorübergehender Verwendung sowie aktiver Veredelung
- Internationaler Transport
- Internationaler Transport von Passagieren von/nach Albanien
- Betanken und Lieferung von anderen Ressourcen für Segelschiffe und Flugzeuge
- Goldlieferungen
- Lieferung von Gold von der Albanischen Nationalbank und Geschäftsbanken, sowie Geldscheine und Münzen der Albanischen Nationalbank

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Diplomaten etc.

- Lieferungen und Leistungen, die unter konsularischen und diplomatischen Beziehungen erbracht wurden
- Lieferungen und Leistungen an von Albanien anerkannte internationale Organisationen und deren Mitglieder
- Lieferungen und Leistungen in Albanien an NATO-Alliierte oder begleitende Zivilisten

Der Finanzminister gibt die Befreiungen für Lieferungen an konsularische oder diplomatische Vertretungen und deren Bedienstete auf Basis der Reziprozität sowie für Lieferungen an internationale Organisation auf Basis internationaler Verträge vor.

Vorsteuerabzug

Die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer

Kein Vorsteuerabzug idR bei:

- Aufwendungen, die nicht zur Gänze betrieblich veranlasst sind
- Kosten für Kraftstoff, ausgenommen der Unternehmenszweck ist der Kauf von Kraftstoff zum Wiederverkauf bzw. der Kraftstoff wird für technologische Zwecke benutzt
- Reisekosten und Taggelder, Beherbergung in Hotels und Freizeitaktivitäten
- Kfz-Kosten, ausgenommen:
 - der Unternehmenszweck ist der Kauf von Fahrzeugen zum Wiederverkauf
 - der Unternehmenszweck ist die Benutzung von Fahrzeugen (z.B. Leasing, Taxidienst, Rettungsdienst)
- Kraftstoffkosten für jegliche Art von Fahrzeugen
- Kosten für Werbeartikel

Für Repräsentationsausgaben steht der Vorsteuerabzug für Ausgaben, die über dem Grenzwert für die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe liegen, nicht zu.

Vorsteuerberichtigung

Eine USt-Gutschrift kann verwendet werden, um die auf eine Lieferung von Waren oder Dienstleistungen erhobene USt. zu verringern; eine Lastschrift kann verwendet werden, um den USt.-Betrag zu erhöhen. Steuergutschriften und Lastanzeigen müssen einen Querverweis auf die ursprüngliche USt.-Rechnung enthalten.

Immobilien

Vermietung

Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei, wenn für mehr als 2 Monate vermietet bzw. verpachtet wird; unter bestimmten Voraussetzungen Option auf Steuerpflicht möglich.

Verkauf

Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei

Vorsteuerrückerstattung für österreichische Unternehmer innerhalb der EU

n. a.

Ausländische Unternehmer

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Registrierung

n. a.

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

n. a.

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

n. a.

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Arbeitsvertrag, Werkvertrag, freier Dienstvertrag, Auftrag, Satzung, etc.

Sozialversicherung

Grundsätzlich als Arbeitnehmer gemäß dem Sozialversicherungsgesetz; Ausländische Geschäftsführer, die in Albanien arbeiten, müssen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge zahlen (in bestimmten Fällen bestehen Ausnahmen).

Einkommensteuer

Arbeitnehmer: Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten

Umsatzsteuer

Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer

Beschäftigungsbewilligung

Grundsätzlich benötigen ausländische Arbeitskräfte eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie länger als 1 Monat in Albanien arbeiten, außer ein Gesetz oder internationaler Vertrag sieht etwas anderes vor. Die Antragsformulare sind in der Einwanderungsabteilung des Ministeriums für Arbeit und Soziales, in den ausländischen Botschaften und Konsulaten und in regionalen Arbeitsämtern der jeweiligen Bezirke erhältlich. Expatriates dürfen nur jene Arbeiten ausführen, für die die Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Expatriates, die sich in einem Zeitraum von 12 Monaten länger als 183 Tage durchgehend oder mit Unterbrechungen in Albanien aufhalten, gelten als steuerlich ansässig.

EU- und Schengen-Bürger benötigen keine Beschäftigungsbewilligung.

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Eine Aufenthaltsbewilligung wird benötigt, wenn sich ein Geschäftsführer in einem Zeitraum von 180 Tagen (ab Einreise nach Albanien) länger als 90 Tage aufhält. Die Aufenthaltsgenehmigung für nichtselbständige Personen wird zusammen mit der Beschäftigungsbewilligung erteilt.

Nach Erhalt der

„Aufenthaltsbewilligung für nichtselbständige Personen“ muss deren Besitzer die zuständigen Behörden über folgende Änderungen informieren bzw. diese genehmigen lassen:

- Name und Adresse des Dienstgebers, Wohnsitz, Arbeitsplatz

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- gültiger Dienstvertrag

Dies gilt nicht für EU- und Schengen-Bürger

Haftung

bei grober Fahrlässigkeit oder Verschulden

Mindestvergütung

n.a.

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

Gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle unselbständig und selbständig tätigen Personen

Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen

Mindestbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung der unselbständig tätigen Personen: ALL 34.000 (EUR 297), gesetzlicher Mindestlohn) pro Monat. Ab 1. April 2023 liegt dieser Betrag bei ALL 40.000 (EUR 350).

Berechnungsgrundlage für die Krankenversicherung für selbständige Personen ist die doppelte oa Mindestbeitragsgrundlage

Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherung der unselbständigen Personen: ALL 176.421 (EUR 1.544) pro Monat. Keine

Höchstbeitragsgrundlage für Krankenversicherung. Die Krankenversicherung wird auf Basis des Bruttogehalts berechnet

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

3,4%

Pensionsversicherung

21.6%

Selbständigenvorsorge

n. a.

Unfallversicherung

n. a.

Höchstbeiträge

Berechnungsgrundlage für die Krankenversicherung für selbständige Personen ist die doppelte oa Mindestbeitragsgrundlage

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

4,8 % (3,91 % Dienstgeber, 2,39 % Dienstnehmer)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Pensionsversicherung

21,6 % (12,79 % Dienstgeber, 8,81 % Dienstnehmer)

Höchstbeiträge

Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherung der unselbständigen Personen: ALL 176.421 (EUR 1.544) pro Monat. Keine Höchstbeitragsgrundlage für Krankenversicherung. Die Krankenversicherung wird auf Basis des Bruttogehalts berechnet

sonstige

n. a.

Mitarbeitervorsorge

n. a.

Lohnnebenkosten

n. a.

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

Unbewegliches Vermögen wird (einzeln) degressiv mit 5 % des Nettobuchwerts abgeschrieben.

außerplanmäßige

n. a.

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

Nicht abschreibbar

Gebäude

5%

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Der in der Eröffnungsbilanz des Steuerzeitraums ausgewiesene Buchwert der Kategorie

Sonderabschreibungen

Beträgt der Restwert der Vermögenswerte zu Beginn eines Steuerzeitraums weniger als 3 % ihrer historischen Anschaffungskosten, wird der gesamte Restbetrag als steuerlich abzugsfähiger Aufwand in dieser Steuerperiode erfasst.

Zuschreibung

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Immobilienverertragsteuer

Bei der Übertragung von Eigentumsrechten an unbeweglichem Vermögen, Grund und Boden und Gebäuden wird der Veräußerungsgewinn mit 15 % besteuert. Bei Gebäuden ist die Immobiliensteuer vom Übertragenden zu bezahlen. Die Steuer hängt von der Lage und Nutzung der Liegenschaft ab (Wohnzwecke, Geschäftszwecke, andere Zwecke) und beträgt zwischen ALL 100 bis 2.000/m² – je nachdem, in welcher Gemeinde sich die Liegenschaft befindet. Ausnahmen gelten für Eigentumsübertragung zwischen Familienangehörigen.

Steuergegenstand

erzielte Kapitalgewinne

Steuersatz

15%

Einhebung

Die Immobilienverertragsteuer ist vom Verkäufer zu bezahlen. Lokale Immobilienregistrierungsbehörden berechnen und heben die Steuer ein. Die Bezahlung der Steuerschuld ist Voraussetzung für die Eintragung ins Immobilienregister.

Befreiungen

Ausnahmen gelten für Eigentumsübertragung zwischen Familienangehörigen.

Grundvererwerbsteuer

Steuergegenstand

Bei der Übertragung von Eigentumsrechten an unbeweglichem Vermögen, Grund und Boden und Gebäuden wird der Veräußerungsgewinn mit 15 % besteuert. Bei Gebäuden ist die Immobiliensteuer vom Übertragenden zu bezahlen. Die Steuer hängt von der Lage und Nutzung der Liegenschaft ab (Wohnzwecke, Geschäftszwecke, andere Zwecke) und beträgt zwischen ALL 100 bis 2.000/m² – je nachdem, in welcher Gemeinde sich die Liegenschaft befindet.

Bemessungsgrundlage

erzielte Kapitalgewinne

Steuersatz

0,15

Immobiliensteuern

Die Immobiliensteuern werden jährlich von der Gemeinde eingehoben, in der sich die Immobilie befindet und ist von Fläche/Quadratmeter/Nutzung abhängig.

Grundsteuer

Grundsteuer

Steuergegenstand

Grundsteuer wird jährlich von den Gemeinden auf Gebäude und Gewerbeflächen und Agrarland nach Fläche/Quadratmeter/Nutzung eingehoben.

Für Gewerbeflächen (kein öffentlicher Raum) beträgt die Grundsteuer ALL 12-20/m² in Abhängigkeit von Lage/Nutzung.

Bei nicht gewerblich genutzten Flächen beträgt die Grundsteuer ALL 0,14-0,56/m² in Abhängigkeit von Lage/Nutzung.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Für Agrarland beträgt die Steuer ALL 700-5600/Hektar pro Jahr, abhängig von der Kategorie, die vom Landwirtschaftsministerium festgelegt wird.

Bei Gebäuden werden folgende Grundsteuersätze auf die Bemessungsgrundlage angewandt:

- 0,05 % für Wohngebäude
- 0,2 % für Gebäude, die für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden.

Auf Gebäude im Bau, werden 30 % des eigentlichen Steuersatzes angewandt.

Beim Eigentumsübergang von Gebäuden beträgt die Steuer zwischen ALL 100-2.000 abhängig von Lage/Nutzung.

Einkünfte aus Mietverträgen: Gemäß § 784ff des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten „Einkünfte aus Mietverträgen“ als Einkünfte aus einem Vertrag, der eine Person berechtigt Immobilien zu benutzen und zu verbessern. Die Einkünfte aus Mietverträgen ergeben sich aus periodischen Vergütungen in bar oder in Sachleistungen, die eine Person durch die Vermietung von Immobilien erzielt. Wenn der Mieter auf+E130grund des Mietvertrags die Immobilie für seine Bedürfnisse verbessert oder anpasst, gelten die Aufwendungen des Mieters als Einnahmen des Vermieters.

Immobilienfonds

Eigentümer des Fondsvermögens

n. a.

Jährliche Bewertung

n. a.

Fremdfinanzierung

n. a.

Risikostreuung

n. a.

Steuerpflicht

n. a.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

Steuerbegünstigungen für Expatriates, die nach Albanien kommen, gelten unter gewissen Voraussetzungen.

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

Absetzbeträge

Familienbonus Plus:

n. a.

Kindermehrbetrag:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

n. a.

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

n. a.

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

n. a.

Kinderabsetzbetrag:

n. a.

Unterhalts- absetzbetrag:

n. a.

bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

Persönlicher Absetzbetrag bis ALL 40.000 (EUR 350)

Freibeträge

Gewinnfreibetrag:

Investitionsfreibetrag:

Die Kapitalerträge, einschließlich der Kapitalgewinne, die durch Vermögen eines Pensionsfonds während der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft erzielt werden, sind von der Einkommensteuer befreit

Staatliche Förderungen

Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Albanien

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

nein

Vermögensteuer

nein

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird von unbeweglichem Vermögen in Albanien erhoben. Eine Person, die das Eigentum an unbeweglichem Vermögen überträgt/ schenkt, muss vor der Registrierung dieser Immobilien Steuern abführen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt 15 %.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Grunderwerbsteuer

Bei der Übertragung von Eigentumsrechten an unbeweglichem Vermögen, Grund und Boden und Gebäuden wird der Veräußerungsgewinn mit 15 % besteuert. Bei Gebäuden ist die Immobiliensteuer vom Übertragenden zu bezahlen. Die Steuer hängt von der Lage und Nutzung der Liegenschaft ab (Wohnzwecke, Geschäftszwecke, andere Zwecke) und beträgt zwischen ALL 100 bis 2.000/m² – je nachdem in welcher Gemeinde sich die Liegenschaft befindet. Ausnahmen gelten für Eigentumsübertragung zwischen Familienangehörigen.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Rechtsgeschäftsgebühren

n. a.

Gerichtsgebühren

n. a.

Kapitalverkehrssteuer

n. a.

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung bzw. Entrichtung der Steuerschuld bis 31. März des Folgejahres
Einreichung der jährlichen Steuererklärung bzw. Entrichtung der Steuerschuld für KMU bis 10. Februar des Folgejahres
Einkommensteuererklärung bis 30. April des Folgejahres

Umsatzsteuer- voranmeldungen

Monatlich am 14. des Folgemonats

Zusammenfassende Meldung

n. a.

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

progressiver Staffeltarif;

Steuerpflichtiges Einkommen (ALL): Steuersatz %

EUR 0 - 40.000 : 0%

EUR 40.001 - 50.000: 6,5 % auf den ALL 30.000 übersteigenden Betrag

EUR 50.001 - 200.000: 13 % auf den ALL 30.000 übersteigenden Betrag

ab EUR 200.001: ALL 22.100 + 23 % auf den ALL 200.000 übersteigenden Betrag

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sondersteuersätze

n. a.

Steuerpflicht

unbeschränkt

natürliche Personen, die in Albanien ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig.

beschränkt

Nicht in Albanien ansässige Personen sind nur mit ihrem in Albanien erzielten Einkommen steuerpflichtig.

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Einkünfte aus

1. nichtselbständiger Arbeit
2. selbständiger Arbeit
3. Zinsen
4. Dividenden
5. Kapitalvermögen
6. Grundstücken
7. Sonstige (Lizenzen, Glücksspiele usw.)

Buchführung

gemäß Rechnungslegungsgesetz; börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse haben ihre Bücher nach IFRS zu führen, alle anderen Unternehmen nach den nationalen Rechnungslegungsbestimmungen (in Einklang mit IFRS für KMU); freiwillige Buchführung nach IFRS möglich.^{A71}

Selbständige mit einem Umsatz unter ALL 2 Mio.: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Zufluss-Abfluss-Prinzip)

Kleine Gesellschaften mit einem Umsatz zwischen

ALL 2.000.001 und 10 Mio. müssen ihre Bücher nach dem Standard

Nr. 15 für Micro-Gesellschaften führen (veröffentlicht vom nationalen Rat über Rechnungslegungsstandards)

Verlustausgleich

Nur Gewinne aus Kapitalvermögen können mit Verlusten aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Verlustrücktrag

nicht möglich

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustvortrag

Grundsätzlich Verlustvortrag auf drei aufeinanderfolgende Jahre beschränkt. Fünf Jahre Verlustvortrag, wenn eine bestimmte Investitionshöhe erreicht wurde (ALL 1 Mrd.).

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind

Werbungskosten

sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen, außer für gesetzlich festgelegte nicht abzugsfähige Aufwendungen

Pauschalierung

n. a.

Kfz

n. a.

Sozialversicherung

abzugsfähig

Quellensteuer

Die Abzugsteuer beträgt generell 15 %. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz bzw. 0 % vorsehen.

Zinsen

15 %; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Lizenzen

15 %; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Dividenden

8 %; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkommen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuersatz

0% für Körperschaften mit einem Jahresumsatz zwischen ALL 0 Mio. und ALL 14 Mio.

15 % Pauschale grundsätzlich für Körperschaften mit einem Umsatz über ALL 14 million

5% : gilt für bestimmte Branchen unter gewissen Umständen im Einklang mit speziellen Gesetzen:

- Produktion und Entwicklung von Software
- Steuerzahler, deren Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Genossenschaft basiert sowie jene, denen bis spätestens 31. Dezember 2021 der Status "zertifizierte Agrotourismus-Einrichtung" zugesprochen wurde.
- Körperschaften, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Automobilindustrie ausüben,

Steuerpflicht

Gesellschaften, steuerliche Betriebsstätten

unbeschränkt

n. a.

beschränkt

in Albanien ansässige Körperschaften

Wirtschaftsjahr

Buchführung beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Ausnahmen für gewisse Tätigkeiten, nach Vorschlag des Nationalrats für Rechnungslegung, genehmigt durch den Ministerrat

Buchführung

gemäß Rechnungslegungsgesetz; börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse haben ihre Bücher nach IFRS zu führen, alle anderen Unternehmen nach den nationalen Rechnungslegungsbestimmungen (in Einklang mit IFRS für KMU); freiwillige Buchführung nach IFRS möglich;

Verlustrücktrag

Nicht zulässig

Verlustvortrag

Grundsätzlich Verlustvortrag auf drei aufeinanderfolgende Jahre beschränkt. Fünf Jahre Verlustvortrag, wenn eine bestimmte Investitionshöhe erreicht wurde. Bei Änderung der Eigentümerstruktur von über 50 % gehen die verbleibenden Verlustvorträge verloren. Kein Verlustrücktrag.

Mantelkauf

Bei Änderung der Eigentümerstruktur von über 50 % gehen die verbleibenden Verlustvorträge verloren.

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Transferpreise

Den Transfer-Pricing-Bestimmungen unterliegen alle albanischen Steuerpflichtigen mit grenzüberschreitenden Transaktionen mit verbundenen Unternehmen. Eine jährliche Meldung der Transaktionen ist nur für jene Unternehmen nötig, deren Transaktionen im Berichtszeitraum (inkl. Darlehen) über ALL 50.000.000 (ca. EUR 414.044) betragen.

Eine Transfer-Pricing-Dokumentation muss auf Verlangen der Behörden innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden. Die Dokumentation muss zumindest Folgendes beinhalten:

- Übersicht der Geschäftstätigkeit und Organigramm
- Übersicht der Konzernorganisationsstruktur
- Beschreibung der Transaktion(en) inkl. Analyse der Vergleichbarkeitskriterien und Details der anwendbaren Transfer-Pricing-Politik (wo relevant)
- Erläuterung der ausgewählten bestgeeigneten Transfer- Pricing-Methode (Cost-plus, Gewinnaufteilungs-, Preisver- gleichsmethode)
- Vergleichsanalyse wie oben beschrieben ■ Erklärung der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Analyse und Prognosen
- Details zu Verrechnungspreiszusagen oder ähnliches zu den Transaktionen
- Conclusio zur Konsistenz der Transaktionskonditionen mit den Grundsätzen des Marktes, inkl. Details zu etwaigen Anpassungen zur Gewährleistung der Einhaltung
- fremdübliche Gestaltung und Dokumentation erforderlich

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

abzugsfähig unter denselben Voraussetzungen wie Zinsen für andere Verbindlichkeiten. Zinsen, die der Steuerzahler während des Wirtschaftsjahres zahlt und die den von der albanischen Zentralbank veröffentlichten 12-Monat Durch- schnittsmarktzinssatz übersteigen, sind nicht abzugsfähig.

Debt / Equity

Zinsen sind abzugsfähig, wenn das Debt-Equity-Verhältnis 4:1 nicht übersteigt. Kurzfristige Bankverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von unter 1 Kalenderjahr werden nicht in die Berechnung einbezogen. Diese Beschränkung (4:1 Verhält- nis) gilt nicht für Banken, Leasing- und Versicherungsunternehmen.

Abschreibungen

Für steuerliche Zwecke wird das Anlagevermögen in 4 Gruppen eingeteilt:

- 1. Gruppe (nicht abnutzbares Anlagevermögen): Grund und Boden, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Schmuck, Edelmetalle und Steine können nicht abge- schrieben werden;
- 2. Gruppe (Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden, Investitionen in Gebäude, Renovierung und Umbau von Gebäuden, Einbauten, Maschinen und Geräte mit langer Nutzungsdauer) werden einzeln degressiv mit 5 % des Buchwertes abgeschrieben;
- 3. Gruppe (immaterielles Anlagevermögen): werden einzeln linear mit 15 % abgeschrieben;
- 4. Gruppe (Computer und IT Systeme): werden mit 25 % vom Buchwert abgeschrieben, alle übrigen mit 20 %.

Die Abschreibung ist von den gewählten Bilanzierungs- methoden des Unternehmens abhängig.

Rückstellungen

Banken können Rückstellungen für Wertminderungen von Krediten nur mehr ansetzen, wenn sie nach den Vorschrif- ten der International Financial Reporting Standards (IFRS) berechnet wurden.

Kfz-Kosten

Abschreibungen sind bis zu 20 % des Buchwerts abzugs- fähig. Die Mindestnutzungsdauer beträgt zehn Jahre.

Bei den Anschaffungskosten gibt es keine Höchstgrenze.

Kein Vorsteuer-Abzug für Anschaffung und laufende Kosten, ausgenommen

- Einziger Unternehmensgegenstand ist der Kauf von Fahrzeugen zum Weiterverkauf

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Einziger Unternehmensgegenstand ist die Nutzung von Fahrzeugen (z.B. Vermietung, Taxidienst, Rettungsdienst)

nicht abzugsfähige Ausgaben

Kosten für die Anschaffung und Verbesserung von Grund und Boden

Jede Kapitalerhöhung einer Gesellschaft oder Einlagen-erhöhung in eine Personengesellschaft über die vertraglich definierte Höhe Sachzuwendungen, die durch den Dienstgeber oder eine ihm nahestehende Person für Leistungen des Dienstnehmers an den Dienstgeber geleistet werden.

Zu solchen Zuwendungen zählen:

Lebensmittel, Fahrzeuge, Haushaltsgeräte, Tickets für Touristenausflüge etc., Zurverfügungstellung von Wohngebäuden oder Räumlichkeiten zum persönlichen Gebrauch, oder anderen Zwecken, die nicht direkt im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck stehen

Dividenden- und Gewinnausschüttungen an Gesellschafter oder Aktionäre

Einkommensteuer, Verbrauchsteuer, Ertragsteuer und Vorsteuern (umsatzsteuerlich abzugsfähig)

Freiwillige Pensionsbeiträge (jedoch: verpflichtende Pensionsbeiträge des Dienstgebers sind Betriebsausgaben des Unternehmens)

Zinsenzahlungen des Steuerzahlers, die den Zinssatz der albanischen Nationalbank überschreiten (veröffentlicht am

31. Dezember des Vorjahres im Amtsblatt). Das Gleiche gilt für Zinsen, die iZm. der Überschreitung der debt to equity ratio 4:1 stehen. Ausnahmen für Banken und Versicherungen, wenn [...].

Strafen, Verzugszinsen und andere strafrechtliche Sanktionen, die aus verschiedenen rechtlichen und administrativen Gründen gezahlt werden.

Werden die Strafen, Verzugszinsen und Sanktionen aufgehoben, ist das daraus resultierende Einkommen nicht steuerpflichtig und daher werden die Strafen für steuerliche Zwecke als abzugsfähige Ausgaben angesehen.

Drohverlust und Aufwandsrückstellungen außer für Banken und Versicherungen

Repräsentationsaufwendungen über 0,3 % des Jahresumsatzes; Ausnahmen gelten für Exportunternehmen

Aufwendungen der privaten Lebensführung (inkl. aller Ausgaben des persönlichen Verbrauchs, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Unternehmen haben)

Zinsen sind abzugsfähig, sofern sie betragsmäßig 30 % des EBITDA nicht übersteigen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der nicht abzugsfähige Teil ins nächste Jahr vorgetragen werden.

Zinschranke

Zinsüberhang, der 30% des EBITDA nicht übersteigt, ist abzugsfähig. Solche Zinsen, die in der laufenden Periode nicht abzugsfähig sind, können auf künftige Steuerzeiträume übertragen werden, sofern sich die Eigentumsverhältnisse an dem Unternehmen nicht zu 50 % ändern. Diese Beschränkung gilt nicht für Banken, andere Finanzinstitute, die keine Banken sind, Versicherungsgesellschaften und Leasinggesellschaften.

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

n. a.

Quellensteuer

Die Abzugsteuer beträgt generell 15 %. Ein DBA kann einen niedrigeren Satz bzw. 0 % vorsehen.

Zinsen

15 %; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Lizenzen

15 %; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Dividenden

8 %; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Hinzurechnungsbesteuerung

n. a.

Hybride Gestaltungen

n. a.

Nationale Schachtelbefreiung

Dividenden sind steuerbefreit.

Internationale Beteiligungen

n. a.

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

n. a.

Firmenwert - Abschreibung

linear mit 15 %

Unternehmensgruppen- besteuernng / Organschaft

Unternehmensgruppe

n. a.

Organschaft

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Shoqëri me përgjegjësi te kufizuar (Shpk)	ja / ja	ca. EUR 1	ja
nicht-börsennotierte AG börsennotierte AG	Shoqëri aksionare (Sha) me oferte private Shoqëria aksionare (Sha) me oferte publike	ja / ja	ca. EUR 28.294 ca. EUR 80.841	ja nein
OG	Shoqëritë Kolektive	ja / ja	nein	nein
KG	Shoqëri komandite	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung und Repräsentanz	Degët dhe zyrat e përfaqësimit të shoqërive të huaja	ja / nein	nein	-
Joint Venture	Shoqëri e thjeshte	ja / ja	nein	nein

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > EUR 808.407; Bilanzsumme > EUR 404.204; Mitarbeiter > 30)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn zwei der oa. Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren entsprechend überschritten
nicht-börsennotierte und börsennotierte AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter: ja, wenn Größenklassen überschritten)
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	nein (keine natürliche Person Vollhafter: ja, wenn Größenklassen überschritten)
eingetragene Zweigniederlassung und Repräsentanz	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
Joint Venture	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn zwei der oa. Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren entsprechend überschritten

Wechselkurs: EUR 1 = ALL 123,7 (gerundet) 31.12.2020

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia